

H a u p t s a t z u n g

der Ortsgemeinde W a l l m e r o d

vom 18. JAN. 1995

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende **Hauptsatzung** beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Wallmerod und ihrer Ortsgemeinden "Wir über uns".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegen im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder seiner Ausschüsse werden abweichend von Abs. 1 in der Westerwälder Zeitung bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der Westerwälder Zeitung.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- 1. Haupt- und Finanzausschuß
- 2. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuß
- 3. Jugend-, Sozial- und Kulturausschuß
- 4. Rechnungsprüfungsausschuß
- 5. Petitionsausschuß
- 6. Umlegungsausschuß

- (2) Die Ausschüsse gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Haupt- und Finanzausschuß, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuß, Jugend, Sozial- und Kulturausschuß) haben 6 Mitglieder und die Ausschüsse gem. Abs. 1 Nr. 4 bis 6 (Rechnungsprüfungsausschuß, Petitionsausschuß, Umlegungsausschuß) 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschußmitglieder. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 besteht der Rechnungsprüfungsausschuß nur aus Ratsmitgliedern.

Der Seniorenausschuß setzt sich aus sechs Mitgliedern der Seniorenversammlung zusammen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuß die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlußfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Ortsgemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderats, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- DM im Einzelfall,

2. Gewährung von Vereinszuwendungen bis 1.000,-- DM pro Verein nach Bedarf und Verwendungsnachweis.
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000,-- DM im Einzelfall unter Beachtung von § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung.
4. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat drei Ortsbeigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,-- DM.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrags, der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er 1/60 der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 19,60 DM. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats, der Ausschüsse und den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung 1/30 der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 19,60 DM. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 15.09.1994 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.03.1990 außer Kraft.

Wallmerod, den 11. JAN. 1995



.....
Ortsbürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wallmerod vom 18.01.1998
vom 24.04.98

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wallmerod vom 18.01.1995 erhält folgende Fassung:

- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder seiner Ausschüsse werden abweichend von Abs. 1 in der Westerwälder Zeitung oder als Aushang im Schaukasten am „Scholze-Haus“ bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallmerod, den 24.04.98



Kutscheid
Kutscheid, Ortsbürgermeister

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wallmerod vom 18.01.1995

vom 27.09.99

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wallmerod vom 18.01.1995, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.04.1998, wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuß
2. Bau-, Verkehrs-, Umweltausschuß
3. Jugend-, Sozial-, und Kulturausschuß
4. Rechnungsprüfungsausschuß

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuß, Bau-, Verkehrs-, Umwelt- und Umlegungsausschuß, Jugend-, Sozial- und Kulturausschuß) haben 6 Mitglieder. Der Ausschuß gemäß Abs. 1 Nr. 4 (Rechnungsprüfungsausschuß) hat 3 Mitglieder. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschußmitglieder. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 besteht der Rechnungsprüfungsausschuß nur aus Ratsmitgliedern.

§ 2

In § 3 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung wird die Formulierung "Haupt- und Finanzausschuß" durch die Formulierung "Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuß" ersetzt.

§ 3

In § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung wird die Zahl "1.000,--" durch die Zahl "2.500,--" ersetzt.

§ 4

Nach § 4 Nr. 5 der Hauptsatzung wird neu eingefügt:

- " 6. Einvernehmen gemäß § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben in den Fällen der §§ 31, 33 - 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden."

§ 5

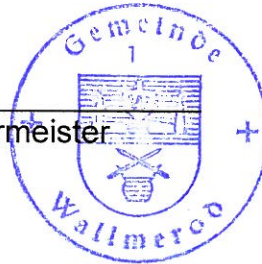
Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallmerod, den 27.9.1999

S.



Krings, Ortsbürgermeister



Dritte Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wallmerod vom 18.01.1995

vom 20. Juni 2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wallmerod vom 18.01.1995, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.09.1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 1 wird die Zahl "2.500,-- DM" durch die Zahl „1.250 €“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 2 wird die Zahl "1.000,-- DM" durch die Zahl „250 €“ ersetzt.
3. In § 4 Nr. 3 wird die Zahl "3.000,-- DM" durch die Zahl „500 €“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl "15,-- DM" durch die Zahl „8,00 €“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl "19,60 DM" durch die Zahl „10,00 €“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 3 wird die Zahl "19,60 DM" durch die Zahl „10,00 €“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallmerod, den 20.6.2002



Hans-Peter Krings, Ortsbürgermeister

Satzung der Ortsgemeinde Wallmerod

zur Änderung der Hauptsatzung

vom 08.09.2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wallmerod vom 18.01.1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

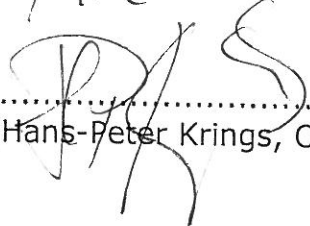
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Wallmerod, den

8/9.2010

.....
(Hans-Peter Krings, Ortsbürgermeister)

Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Wallmerod
am: 08.09.2010

In der vorgenannten Sitzung, zu der die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

Punkt 3 der Tagesordnung

3. Änderung der Hauptsatzung

Die Aussagen des Gemeinde- und Städtebundes und des Innenministeriums lauten dahingehend, dass die Festlegung über das öffentliche Bekanntmachungsorgan nicht selbst in der Satzung getroffen werden darf, sondern lediglich durch einfachen Ratsbeschluss. Gleichzeitig soll der Rat beschließen, dass öffentliche Bekanntmachungen in unserem Mitteilungsblatt erfolgen sollen,

Es wird folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Form. Gleichzeitig wird beschlossen, dass öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Wallmerod und ihrer Ortsgemeinden „Wir über uns“ erfolgen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Für die Richtigkeit
Wallmerod, den 08.10.10
Im Auftrag

Holzbach

5. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wallmerod vom 18.01.1995

vom 19.03.2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (Ko-mAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wallmerod vom 18.01.1995, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.09.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, Ziffer 3 sowie in Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „**Jugend- Sozial und Kulturausschuß**“ durch die Worte „**Ausschuss für aktives Dorfleben**“ ersetzt
2. In § 3 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

(2) Dem Bau- Verkehrs- und Umweltausschuss wird die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Hoch- und Tiefbaubereich bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € übertragen, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und nicht der Ortsbürgermeister nach § 4 Abs. 1 zuständig ist.
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

In § 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallmerod, den 19.03.2015

S.

U. Ludwig
Ulf Ludwig, Ortsbürgermeister

